

Rechtliche Aspekte kommunaler Internetauftritte

E-Commerce / E-Business



Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M.
Vienna University of Economics and Business
Administration
Dpt. of Information Technology Law and
Intellectual Property Law
www.infolaw.at

Übersicht

1. Einleitung
2. Abgrenzung von Privatwirtschafts- und Hoheitsverwaltung
3. E-Commerce-Gesetz und Internetangebot von Gemeinden
 - 3.1 Einleitung
 - 3.2. Informationspflichten
 - 3.3. Regeln zum Vertragsschluss
4. Weitere Informationspflichten
 - 4.1. Mediengesetz
 - 4.2. Informationspflichten nach §§ 5a ff. KSchG
5. Werbung auf Webseiten
 - 5.1. Trennungsgrundsatz § 6 ECG
 - 5.2 Wettbewerbsrecht
6. Haftung für Inhalte
7. Besondere Obliegenheiten von Gemeinden im Vergleich zu „rein privaten“ Webseitbetreibern



Abgrenzung von Privatwirtschafts- und Hoheitsverwaltung

- Abgrenzung unterschiedlicher Bereiche der Website
- Unmittelbare Hoheitsverwaltung
- Schlichte Hoheitsverwaltung
- Im Zweifel Privatwirtschaftsverwaltung



Anwendung ECG

- Dienst der Informationsgesellschaft“
„in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst“
- Entgelt als wirtschaftliche Gegenleistung für die bereitgestellte Leistung
- EB: Fehlt bei Tätigkeiten der öffentlichen Hand ohne wirtschaftliche Gegenleistung im Rahmen ihrer Aufgaben, vor allem in den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung und Justiz
- Anders: Sponsorfinanzierung



Informationspflichten § 5 ECG

- Name
- geographische Anschrift
- Kommunikationsadressen (z.B. Telefonnummer) vor allem aber eine E-Mail-Adresse.
- Firmenbuchnummer und -gericht
- allfällige Aufsichtsbehörde
- eindeutige Preisauszeichnung
- Kammer od. Berufsverband od. eine ähnliche Einrichtung, die Berufsbezeichnung u. Mitgliedstaat, wo diese verliehen wurde mit einem Hinweis auf die gewerberechtlichen Vorschriften



Anbieterkennzeichnung – Best Practice

- Diese Informationen sollten gemeinsam an einem Ort präsentiert werden und leicht zugänglich sein, d.h. möglichst von jeder Seite der Website sollte ein direkter, gut sichtbarer Link „Impressum“ zu der Information führen.
- Preise sind leicht lesbar und zuordenbar zu gestalten (ob brutto od. netto, inklusive od. exklusive Versandkosten).

§§ 9, 10 ECG – Vertragsschluss über Website

- Informationen zum Verfahren des Vertragsschlusses, insbesondere:
 - einzelne technische Schritte, die zum Vertragsschluss führen
 - technische Mittel zur Fehlerkorrektur
 - Abrufbarkeit und Speicherung des Vertragstextes nach Vertragsschluss
 - für Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprachen
- Diensteanbieter muss Mittel zum Erkennen und zur Korrektur von Eingabefehlern zur Verfügung stellen
 - z.B. Bestätigungsfelder

§§ 10 - 12 ECG

- Diensteanbieter muss Nutzer Empfangsbestätigung auf elektronischem Wege schicken, kann auch durch online-Erbringung der Dienstleistung erfolgen
- Zugang von Bestellung und Empfangsbestätigung mit Abrufbarkeit
- Vertragsbestimmungen und AGB so zur Verfügung stellen, dass Nutzer sie speichern und wiedergeben kann
 - Nicht bei reinen Werbeseiten



Einbeziehung AGB – Best Practice

- AGB sollen dem Kunden bei der Bestellung vor Vertragsschluss in einem eigenen Verfahrensschnitt eingeblendet werden.
- Während der gesamten Vertragsanbahnungsphase sollen die AGB durch eine deutliche Verlinkung für den Benutzer zugänglich sein.
- Das ausdrückliche Einverständnis des Kunden soll durch eine Schaltfläche oder eine „Check-Box“ eingeholt werden.



Informationspflichten MedienG

- Offenlegungspflicht § 25
- Name und Sitz des Betreibers
- Mit § 5 ECG erfüllt
- Impressumspflicht § 24
 - Nur für mindestens viermal jährlich erscheinende Newsletter

Informationspflichten KSchG

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten nach § 1 II 2 KSchG als Unternehmer
- Anwendungsbereich
 - Fernabsatzverträge
 - ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln
 - Fernabsatzorganisation
 - Nicht nur gelegentliches Versandgeschäft
 - Nur B2C

§ 5c KSchG

- “klare und verständliche” Unterrichtung über bestimmte Essentialia rechtzeitig vor Vertragsschluss
 - Identität, Anschrift
 - wesentliche Eigenschaften Ware, Dienstleistung
 - Zeitpunkt des Vertragsschlusses
 - Preis, einschl. aller Steuern
 - ggf. Liefer- und Versandkosten
 - Gültigkeitsdauer Angebot
 - Bestehen Rücktrittsrecht
- Angaben auf Webseiten ausreichend, gut sichtbarer Link
- M-Commerce
 - Problem des „Medienbruchs“
 - SMS und WAP-Link möglich

§ 5 d KSchG

- Bestimmte Informationen müssen spätestens unmittelbar nach Vertragsschluss, bei Waren spätestens bei Lieferung schriftlich oder auf „für den Verbraucher verfügbaren dauerhaften Datenträger“ mitgeteilt werden
 - Übermittlung per E-Mail
 - Anbieten im WWW zum Download, wenn sich der Verbraucher die Informationen auf seiner Festplatte speichert bzw. ausdruckt
 - Beweislast bei Unternehmer
- Bestimmte Informationen während Erfüllung schriftlich oder auf „dauerhaftem Datenträger“ mitteilen
 - Rücktrittsrecht
 - Beschwerdeanschrift
 - Kundendienst und Garantiebedingungen
 - Evtl. Kündigungsbedingungen

Informationspflichten – Best Practice

- Eine ausführliche Produktbeschreibung über die wesentlichen Eigenschaften, und den Preis einschließlich aller Steuern soll dem Produkt oder der Dienstleistung im Online-Bestellkatalog bzw. im Warenkorb ein Link zur Produktinformation beigelegt sein
- Zahlungs- und Lieferbedingungen in die AGB - aber gut auffindbar einbinden. Zusätzlich noch einmal gut auffindbar z.B. in den FAQ als „Wann und wie erhalte ich meine Lieferung“ und „Wie erfolgt die Zahlung“ darstellen
- Der Hinweis auf das Bestehen des Rücktrittsrechts erfolgt in den AGB und im noch einmal während der Bestellung - vergleichbar dem Hinweis auf die Geltung der AGB. Ein weiterer Hinweis und eine Informationsmöglichkeit sollten wieder in einem eigenen Punkt auf der Website z.B. bei den FAQ erfolgen
- Achtung: Gemäß § 5d KSchG bestehen auch nach Vertragsabschluss und vor Erfüllung Informationspflichten, die in einem Bestätigungsschreiben an den Verbraucher ergehen müssen!

§ 5e KSchG Widerrufsrecht

- Ohne Angabe von Gründen
- 7-tägige Frist ab Lieferung
- Nichterfüllung Informationspflicht: Verlängerung auf 3 Monate
- Ausnahmen, u.a.
 - Dienstleistungen, mit deren Ausführung binnen 7 Tagen ab Vertragsabschluss begonnen wird,
 - Audio-, Videoaufzeichnungen und Software, wenn sie vom Verbraucher entsiegelt worden sind
- Erstattung der Versandkosten durch Verbraucher nur bei ausdrücklicher Vereinbarung § 5g III

Trennungsgrundsatz § 6 ECG

- Trennung redaktioneller Inhalte von Werbung
- Werbung ist „klar und transparent“ zu gestalten
 - Keine besonderen Hinweise, wenn als Werbung erkennbar, zB Werbebanner
- Auftraggeber identifizierbar
- Kennzeichnungspflicht auch nach § 26 MedienG, also unabhängig von „Dienst der Informationsgesellschaft“



Wettbewerbsrecht

- Privatwirtschaftliche Tätigkeit
- Verbot der Irreführung § 2 UWG
- Rahmenbedingungen für vergleichende Werbung § 2 II
- Verbot herabsetzender Werbung § 7 UWG
- Bsp.:
 - Kauf von Listenplätzen in Suchmaschinen
 - „Index Spamming“
 - Haftung für fremde Werbebanner nur bei „offensichtlicher Rechtsverletzung“



Haftung für Inhalte

- Privatwirtschaftsverwaltung: allgemeines Zivilrecht
- Hoheitsverwaltung;: AmtshaftungsG
- Abgestufte Verantwortlichkeit:
 - Content Provider
 - volle Verantwortlichkeit
 - § 16 – Host Provider
 - Speicherung vom Nutzer eingegebener Informationen
 - Haftung nur bei Kenntnis von rechtswidriger Information
 - § 17 – Hyperlinks gleichgestellt
- Keine allgemeine Überwachungspflicht



Besondere Obliegenheiten von Gemeinden

- Bindung an die Grundrechte
 - Diskriminierungsverbot
 - zB Werbung für Unternehmen, etwa Tourismus
 - Ablehnung bei sachlich gerechtfertigten Gründen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

www.infolaw.at